Einladung zur 41. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 45 (1948)

Heft 5

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837096

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Leonhardsgraben 40, BASEL Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH "Der Armenpfleger" erscheint monatlich

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

45. JAHRGANG

Nr. 5

1. MAI 1948

Einladung

zur 41. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

auf Mittwoch, den 26. Mai 1948, vormittags 10 Uhr in der Turnhalle Sarnen (Kanton Obwalden).

Traktanden:

- 1. Eröffnung der Konferenz durch den Präsidenten der Ständigen Kommission, Herrn Nationalrat Dr. Max Wey, Stadtpräsident, Luzern.
- 2. Begrüßung der Konferenzteilnehmer durch Herrn Nationalrat Dr. Gotthard Odermatt, Landammann von Obwalden.
- 3. Tätigkeitsbericht des Präsidenten.
- 4. Jahresrechnung 1947.
- 5. Situationsbericht der Monatsschrift "Der Armenpfleger".
- 6. Zentraler Weiterbildungskurs für Armenpfleger 1948.
- 7. Statutenrevision. Neuordnung der Beitragspflicht nach Art. 6 der Statuten.
- 8. Wahlen.
- 9. "Erziehungsmöglichkeiten in der Armenfürsorge."
 Referent: Herr Professor Dr. med. Jakob Wyrsch, Oberarzt und Stellvertreter des Direktors der Heil- und Pflegeanstalt Waldau-Bern.
- 10. Diskussion.
- 11. Allfälliges.

Für die Ständige Kommission:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dr. M. Wey, Nat.-Rat., Luzern.

Fürsprecher *F. Rammelmeyer*, 1. Sekretär der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern.

Nach Schluß der Verhandlungen, ca. 12 Uhr 30, gemeinsames Mittagessen im Hotel Metzgern.

(Bitte wenden)

Nachmittagsprogramm:

- a) Bei schönem Wetter: Rundfahrt mit Autocar Sarnen—Kerns—Flüehli—Sachseln mit Besichtigung der Bruder-Klausenstätten.
- b) Bei schlechtem Wetter: Führung durch das Staatsarchiv des Kantons Obwalden durch Herrn Staatsarchivar Dr. August Wirz.

Anmeldungen für die Versammlung, das Mittagessen und die Nachmittagsveranstaltung sind bis spätestens Freitag, den 21. Mai 1948 an den Aktuar zu richten (Tel. 20. 421). Im Interesse einer reibungslosen Vorbereitung der Veranstaltung wird um strikte Innehaltung der Meldefrist dringend gebeten.

Entwicklung des Fürsorgewesens im Kanton Zürich seit Jahrhundertbeginn

Von Dr. W. Frey. (Fortsetzung)

Versuchen wir nun uns in aller Kürze darüber zu orientieren, worin der Unterschied zwischen den Systemen der Sozialversicherung und der Armenpflege besteht und in welcher Weise sich dieser Unterschied auf letztere ausgewirkt hat. Beiden Einrichtungen ist gemeinsam, daß sie naturgemäß nicht armutverhütend wirken können. Eine sehr beschränkte Vorbeugung ist eher noch im armenpflegerischen Wirkungsbereich möglich. Im wesentlichen beschränken sich beide auf materielle Hilfe im Einzelfall. Im Gegensatz zum Armenunterstützten hat der Versicherte einen bedingungslosen Rechtsanspruch auf zahlenmäßig fixierte Leistungen. Die armenpflegerische Fürsorge bezieht sich auf alle lebenswichtigen Belange des Einzelfalles, auf den Notstand in seiner Totalität, bei der Versicherung hingegen grundsätzlich nur auf eine Armutsursache. Die Armenhilfe richtet sich nach dem Existenzminimum; der Tarifsatz der Versicherung berücksichtigt den effektiven Bedarf grundsätzlich nicht. Die Versicherung verzichtet grundsätzlich auf jedes Eindringen in die Persönlichkeitssphäre ihrer Mitglieder. abgesehen von gewissen technischen Sicherungen bei der Kranken- und insbesondere bei der Arbeitslosenversicherung. Letztere schließt nämlich diejenigen Personen, die aus Gründen, welche in ihrer Person liegen, dauernd fürsorgerischer Führung bedürfen, dauernd aus; was sich ohne eine gewisse Kontrolle der Lebensführung nicht feststellen läßt. Bei den Versicherten sind dagegen alle armenfürsorgerischen Einwirkungen oder Zwangsmaßnahmen ausgeschaltet, insbesondere auch die armenrechtliche Verwandtenhilfe mit der ihr anhaftenden Diffamierung im engsten Familienkreis. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß die Aufwendungen der Versicherung zum Teil aus Prämienzahlungen von Versicherten und Arbeitgebern gedeckt werden, wenn auch die Hauptlast von Staat und Gemeinde zu tragen ist. Seine eigene Leistung trägt dazu bei, daß der Bedürftige die Beanspruchung dieser Einrichtungen als sein gutes Recht betrachtet, und daß er sich deshalb nicht wie der Almosengenössige in seinem Ehrgefühl verletzt sieht. Im übrigen ruht im Gegensatz zum Armenunterstützungssystem die Finanzierung, abgesehen von den Leistungen der Versicherten, auf tragfähigen Schultern. Die Bürgergemeinde hat an die Lasten nichts beizusteuern. An ihre Stelle treten neben dem Bund, Wobnkanton und Wohngemeinde, z.T. auch die Arbeitgeber. Bei solchen Vorzügen des Versicherungssystems mußte das ohnehin getrübte Renommee der Armenpflege derart